

Checkliste Kirchenasyl

Diese Checkliste ist im Kontext der Tagung „Willkommen in der Kirche“ vom 5. November 2016 in Zürich entstanden.

«Und wenn ein Fremder bei dir lebt in eurem Land, sollt ihr ihn nicht bedrängen. Wie ein Einheimischer soll euch der Fremde gelten, der bei euch lebt. Und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn ihr seid selbst Fremde gewesen im Land Ägypten. Ich bin der Herr, euer Gott»
Lev 19,33f.

Vorbemerkung

„Beten alleine reicht nicht immer – manchmal braucht es auch eine mutige Tat“. Das sagte eine Christin, die sich dafür einsetzte, dass in ihrer Gemeinde zwei junge Schwestern Schutz bekommen, die nach Italien ausgeschafft werden sollten. Sie stellt sich damit in eine lange Tradition: Heilige Orte, d.h. Tempel, Kirchen und Klöster waren immer wieder Schutzraum für Menschen, die verfolgt wurden.

Wenn geflüchteten Menschen bei einer Wegweisung in ihr Heimatland oder bei einer Überstellung in einen Drittstaat

- Tod (Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 2 EMRK),
- Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK; Art. 3; FoK; Art. 7 UNO-Pakt II),
- oder eine andere schwere Menschenrechtsverletzung (Recht auf Privat- und Familienleben Art. 13 BV; Art. 8 EMRK; Kindeswohl Art. 3 KRK) drohen,
- oder wenn die Wegweisung/Überstellung für die betroffenen Personen mit einer besonderen Härte verbunden und folglich aus humanitären Gründen unzumutbar ist,

sollen sie in einer Kirchgemeinde eine schützende und befristete Aufnahme finden.

Es soll Zeit gewährt werden, damit das Schutzbegehren von Geflüchteten noch einmal sorgfältig unter rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten geprüft werden kann. Selbstverständlich sollen alle diese Schritte und Entscheidungen in Bezug auf das Kirchenasyl im Einvernehmen mit den betroffenen geflüchteten Menschen selbst unternommen werden.

Obwohl es einen Schutz des Kirchenraumes vor einem polizeilichen Eingriff im heutigen Rechtsstaat juristisch gesehen nicht gibt, ist das Gewähren von Kirchenasyl eine ethisch legitime Praxis.¹ „Sie steht als Widerstandshandlung in der bewährten Tradition des zivilen Ungehorsams; sie vollzieht einen gewaltfreien Akt des Ungehorsams, um gegen eine unerträgliche Verletzung der Grundrechte zu kämpfen.“²

1. Abklärungen

a) Sind alle anderen Möglichkeiten erschöpft?

- Sind alle juristischen Schritte erschöpft und gibt es keine anderen Möglichkeiten mehr, eine Ausschaffung zu verhindern? – Mit AnwaltInnen klären, welche Möglichkeiten zur Vermeidung einer Ausschaffung bestehen.
- Droht unmittelbar eine Ausschaffung?
- Besteht eine berechtigte Befürchtung, dass bei Ausschaffung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. Trennung von Kindern und Eltern, oder

¹ „Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als öffentlich-rechtliche Institution muss von den staatlichen Behörden respektiert und geschützt werden. Kirche muss gegenüber dem Staat und den staatlichen Behörden darauf bestehen, 'dass ihr Selbstbestimmungsrecht, das ihr als öffentlich-rechtlicher Institution zugestanden ist, auch in Bezug auf die eigenen Gebäude und Räume respektiert wird' (Theodor Strohm). Angesichts fehlender rechtlicher Regelungen für den Konfliktfall ist es deshalb wichtig, dass Kirchgemeinden und staatliche Behörden möglichst verbindliche Vereinbarungen aushandeln. Solche Absprachen sind unerlässlich auch im Blick auf eine konkrete Unterschlupfgewährung.“ (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zufluchtsraum Kirche, Eine Entscheidungshilfe des SEK zur aktuellen Diskussion um „Kirchenasyl“, Bern, 15. August 2016, Botschaft 8).

² Pierre Bühler, Die Kirchen als Asylorte – ein Manifest, Neuchâtel, 9. März 2016.

Rückführung in ein Erstaufnahmeland, in dem keine menschenrechtskonformen Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen gewährleistet sind) riskiert werden?

- Welche sinnvollen Perspektiven für eine Aufnahme ins Kirchenasyl gibt es (Wiedererwägungsgesuch, Ausreise in ein Drittland, Dublin-Abkommen: 6-Monate-Frist³, Härtefallanträge, Petitionen, begleitete Rückkehr, u.a.)?

b) Sind folgende Bedingungen erfüllt?

- Bereitschaft der Betroffenen: Mit den von einer Ausschaffung Bedrohten ist zu besprechen, ob sie bereit sind, die Risiken und die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen. Das kann bedeuten: Weder Sozial- noch Nothilfebezug, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, ev. öffentliche Exponiertheit, Abhängigkeit von der Hilfe anderer (z.B. in der Gestaltung dieser möglicherweise langen Wartezeit).
- Bereitschaft der kirchlichen Gremien: Nach Beratung von Fachleuten (FlüchtlingsberaterInnen, JuristInnen, etc.) braucht es einen offiziellen Beschluss der zuständigen Leitung der Kirchgemeinde/Pfarrei, den geflüchteten Personen oder Familien Kirchenasyl zu gewähren. Wenn der Schritt zum Kirchenasyl einer Kirchgemeinde/Pfarrei unerwartet aufgezwungen wird (z.B. durch ein Kollektiv), kann der notwendige Beschluss auch nachträglich, nach Verhandlungen und Abmachungen, erfolgen.
- Bereitschaft der kantonalen Kirchenleitung/Leitung Bistumsregion: Früh sollte die kantonale Kirchenleitung/Leitung Bistumsregion kontaktiert werden, um abzuklären, ob sie bereit ist, das Kirchenasyl zu unterstützen und im Kontakt mit den Behörden als Mediatorin mitzuwirken.

c) Öffentliches oder stilles Kirchenasyl?

- Öffentliches Kirchenasyl: Die öffentliche Bekanntmachung eines Kirchenasyls hat den Vorteil, dass es die Kirchgemeinde/Pfarrei wie auch eine breitere Öffentlichkeit miteinbezieht und dadurch Bewusstsein und Solidarität schafft. Viele Menschen werden auf die Probleme von geflüchteten Menschen aufmerksam gemacht und sensibilisiert. Dies ermöglicht eine breitere Unterstützung und auch verstärkten Einfluss gegenüber den politischen Entscheidungsträgern. Allerdings können daraus auch Anfeindungen sowie Konflikte in der Kirchgemeinde/Pfarrei entstehen.
- Stilles Kirchenasyl: Um das Risiko einer möglichen Provokation bei den Behörden zu vermeiden, kann ein „stilles“ Kirchenasyl sinnvoll sein. Auch bei einem stillen Kirchenasyl kann es, je nach Entwicklung der Situation, notwendig werden, an die Öffentlichkeit zu gelangen.
- In beiden Fällen werden die Behörden von Anfang an schriftlich informiert, denn Kirchenasyl hat nichts mit Verstecken oder Untertauchen zu tun.

2. Vorbereitung und Durchführung

a) Information:

- Grundsätzlich empfiehlt es sich, umgehend das kantonale Migrationsamt, die zuständige Leitung der Asylunterkunft und den entsprechenden Regierungsrat über das Kirchenasyl und die neue Wohnadresse zu informieren. Ansonsten gilt die geflüchtete Person als untergetaucht.
- Wenn es sich um Asylsuchende handelt, die von der Dublin-Verordnung betroffen sind, ist die sofortige Information an das Migrationsamt und den Regierungsrat wichtig, da sonst gemäss *Dublin III* die Überstellungsfrist von 6 Monaten auf 18 Monaten verlängert wird!
- Ebenso sollen die kirchlichen Flüchtlingsbeauftragten informiert und um Unterstützung gebeten werden.

b) Personell:

- Wichtig ist ein UnterstützerInnenkreis, der aus kirchlichen und nichtkirchlichen Solidaritätsgruppen bestehen kann.
- Es braucht eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung: Medienverantwortliche, ÜbersetzerInnen, die mit den betroffenen Menschen sprechen können, etc.
- Thematisierung möglicher Folgen: Publizität, Stress, evtl. (Strafan-)Drohungen.

³ Das Dublin-System: Wenn jemand in einem Schengen-Mitgliedstaat um Asyl ersucht, obwohl er oder sie bereits in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat registriert wurde, kann der zweite Staat sich als nicht zuständig erklären, ein Asylverfahren zu gewähren. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten kann er die betreffende Person in das Land der Erstregistrierung zurückweisen. Seit 1.1.2014 ist *Dublin III* in Kraft. Sobald der oder die Asylsuchende als untergetaucht gilt, verlängert sich die Frist von 6 auf 18 Monate. „Ziel des Dublin-Systems ist es, den Druck auf die EU-Staaten an den Aussengrenzen hochzuhalten. Es gilt: Wer Flüchtlinge nach Europa hinein lässt, muss die Verantwortung für sie übernehmen. Die Folge ist, dass die EU-Staaten an den Aussengrenzen Flüchtlinge brutal abwehren – oftmals unter Einsatz von illegalen Zurückweisungen, so genannten Push Backs.“ (www.wir-treten-ein.de/hintergrund/)

c) Materiell:

- Vorhandene Räumlichkeiten (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtungen), die sich in kirchlichen Gebäuden befinden (Kirchen, Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser).
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Kirchgemeinden und Pfarreien.

d) Kinderbetreuung:

- Kinder haben ein Recht auf Schule und sollten, wenn möglich, ihre vertraute Schule weiter besuchen können, oder evtl. eine Schule in der Nähe des Kirchenasyls.

e) Kommunikation und Vernetzung:

- Intern: Gute, transparente Kommunikation und regelmässiger Austausch in der aktiven Gruppe, wie auch regelmässige Besprechung der Lage und der verbleibenden Alternativen mit den Betroffenen selbst.
- Mit regelmässigen Informationen an die Kirchgemeinde/Pfarrei und an ihre Behörden kann die Gefahr von Missverständnissen verringert werden.
- Vernetzung und Unterstützung gleichgesinnter Kirchgemeinden/Pfarreien und Kreise in und ausserhalb der Kirche aufbauen, um dem eigenen Kirchenasyl durch eine breite Solidarität mehr Gewicht zu geben.
- Beim Schritt in die Öffentlichkeit ist es wichtig, dass die betroffenen geflüchteten Menschen ein Gesicht bekommen. Dies bedingt eine sorgfältige Medienarbeit, und deshalb empfiehlt es sich, geeignete Ansprechpersonen für Medienleute zu finden..

f) Gemeindeleben:

- Das Kirchenasyl hat meist einen belebenden Effekt auf die Gemeinde/Pfarrei! Wichtig ist der Dialog auch mit den Andersdenkenden.
- In Andachten und Gottesdiensten können Kraft und Hoffnung geschöpft und mit Gebeten das Kirchenasyl begleitet werden.

g) Beendigung des Kirchenasyls:

- Von Anfang an soll ein Endtermin festgelegt werden, der je nach Situation revidiert werden kann.
- Auch nach Beendigung des Kirchenasyls ist es empfehlenswert, mit den geschützten Menschen in Kontakt zu bleiben.
- Wird keine Aufhebung des Ausschaffungsbefehls erzielt, müssen die geflüchteten Menschen in Hinsicht darauf, wie es mit ihnen weitergehen soll, eigene Entscheidungen treffen. Die Kirchgemeinde/Pfarrei kann die Betroffenen unterstützen, um eine Perspektive im Heimatland oder im Land der Rückschiebung zu finden.

Schlussbemerkung

Als ChristInnen und Kirchen sind wir zuerst dem weltweiten Reich Gottes verpflichtet, das keine Landesgrenzen und Ausgrenzungen kennt. In Christus ist die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden aufgehoben. Werden wir den Menschen in Not zu Nächsten (vgl. Lk 10,36)? Wir hoffen, dass diese Checkliste, wie auch die ihr zugrunde liegende Migrationscharta, zu solchen Schritten ermutigt!

Zum Thema

- Migrationscharta: www.neuemigrationspolitik.ch
- Pierre Bühler, Die Kirchen als Asylorte – ein Manifest, <http://www.asulon.ch/de.html>
- Muriel Beck Kadima und Jean-Claude Huot (Hgg.), Kirche und Asyl, Legitimer Widerstand im Rechtsstaat?, Institut für Sozialethik des SEK und Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax, Bern 1996. Zu beziehen beim SEK über: www.kirchenbund.ch/de/publikationen/ise-bis-2004/nr-51-kirche-und-asyl oder als pdf-Datei zum Herunterladen auf: www.kirchenbund.ch/sites/default/files/publikationen/pdf/ISE-51.pdf
- Checkliste: Eine Hilfe für die Entscheidungsfindung und die Aktion, in: Muriel Beck Kadima und Jean-Claude Huot (Hgg.), Kirche und Asyl, 1996, 44-46. Diese Checkliste wurde von den Teilnehmenden an der Tagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» verabschiedet. Sie lehnt sich an die vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund 1988 veröffentlichte Studie an: Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl, Bern, 1988.
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zufluchtsraum Kirche, Eine Entscheidungshilfe des SEK zur aktuellen Diskussion um „Kirchenasyl“, Bern, 15. August 2016, 8 Seiten. Nachzuschlagen auf: www.kirchenbund.ch/de/stellungnahmen/2016/eine-entscheidungshilfe-zur-aktuellen-diskussion-um-kirchenasyl

- Europäisches Bürgerforum, Appell für das Kirchenasyl. Nachzuschlagen auf: www.forumcivique.org/de/artikel/schweiz-appell-f%C3%BCr-das-kirchenasyl
- Charta der neuen *Sanctuary-Bewegung* in Europa. Nachzuschlagen auf: www.kirchenasyl.de/charta/
- Europäische Bundesarbeitsgemeinschaft *Asyl in der Kirche*. Nachzuschlagen auf: www.kirchenasyl.de
- Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Kann hier bestellt werden: www.itpol.de/?p=2268